

Schweizerischer Gewerbeverein

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **10 (1894)**

Heft 39

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Kreis Schreiben Nr. 145

an die

Sektionen des Schweizer. Gewerbevereins.

Werte Vereinsgenossen!

Vor einiger Zeit ist Ihnen der Bericht der Centralprüfungskommission über die Schweizer. Lehrlingsprüfungen pro 1894 zugekommen, in welchem nachgewiesen wird, daß die Mehrzahl der Prüfungskreise mit löblichem Eifer bemüht ist, die Institution der Lehrlingsprüfungen zu erweitern und zu vervollkommen. Wir möchten Sie einladen, die darin enthaltenen Vorschläge und Anregungen bestens zu berücksichtigen und dahin zu trachten, daß alle konstatierten Mängel bei den nächsten Prüfungen vermieden werden.

Insbefondere sollte bei der Einschreibung die Vorschrift des Art. 2 litt. a strenger befolgt werden, wonach kein Teilnehmer ohne Nachweis regelmäßigen Besuches einer Fortbildungs-, Gewerbe- oder Fachschule zugelassen werden darf (sofern solche Anstalten dem Lehrling zugänglich waren). Dabei sollte darauf geachtet werden, daß die Lehrlinge nicht etwa bloß während des laufenden Wintersemesters sich in einer Schule haben einschreiben lassen, um so der Forderung des Reglementes gerecht zu werden, den Unterricht selbst aber höchst unregelmäßig besuchen.

Trotz wiederholter Erinnerung sind auch zu den diesjährigen Prüfungen mehrere Teilnehmer zugelassen worden, welche die für den betreffenden Beruf erforderliche Lehrzeitdauer (vergl. die dem Reglement beigelegte Tabelle) nicht erreicht hatten. Wir müssen im Interesse einer richtigen und gleichmäßigen Durchführung der Prüfungen die genaue Einhaltung dieser Bestimmungen absolut fordern. In Ausnahmefällen ist der Entscheid der Centralprüfungskommission einzuholen. Bei vorschriftswidriger Zulassung von Teilnehmern können für die betreffenden Fälle weder Beiträge noch Lehrbriefeformulare verabsolgt werden.

Im übrigen ist jeder Lehrling zuzulassen, der die in Art. 2 unserer Vorschriften verlangten Anforderungen erfüllt. Namentlich darf die Zulassung nicht von der Mitgliedschaft des Lehrmeisters bei irgend einem Berufsverband abhängig gemacht werden. Die bereits in den Kreis Schreiben Nr. 132 und 137 mitgeteilte Vereinbarung mit dem Schweizer. Bäcker- und Konditorenverbande betreffend die ausnahmsweise Behandlung der Bäcker- und Konditorlehrlinge hat sich in der Praxis als undurchführbar erwiesen, weil der Schweizer. Bäckerverband sich leider nicht entschließen kann, Sachexperten für die Prüfung von Lehrlingen zu bezeichnen, deren Meister nicht Verbandsmitglieder sind; die gewährte Bundeskonvention gestattet aber eine Ausschließung der bei Nichtverbandsmitgliedern stehenden Lehrlinge von unsern Prüfungen nicht. Wir müssen deshalb genannte Vereinbarung als dahingefallen betrachten, d. h. es kann jeder Prüfungskreis solche Lehrlinge nach seinen eigenen Vorschriften prüfen, ohne Rücksicht darauf nehmen zu müssen, ob die betreffenden Lehrmeister Mitglieder des Verbandes seien oder nicht.

Für die Gärtnerlehrlinge übernimmt der deutschschweizerische Gartenbauverband auch künftig die Durchführung der Fachprüfung nach einem von ihm festgestellten „Regulativ“ und „Leitfaden“. Diese Prüfungen finden in Basel, Bern und Zürich statt durch die von den dortigen Gartenbauvereinen ernannten Sachexperten. Die Auswahl der Prüfungsorte ist den Teilnehmern freigestellt. Die Kosten der Hin- und Herreise der Teilnehmer vom Wohnorte zum Prüfungsorte trägt, falls dem Lehrling die Mittel fehlen, der Gartenbauverband. Die Prüfung in der Fachprüfung selbst ist Sache unserer Prüfungskreise. Die hierfür erteilten Noten sind in dem vom Gartenbauverband auszustellenden Lehrbrief einzutragen, während letzterer die Eintragung der Noten für die Fachprüfung selbst besorgt.

Wir ersuchen die Prüfungskommissionen um genaue Beachtung dieser Vereinbarung und sofortige Mitteilung aller angemeldeten Gärtnerlehrlinge an uns zu Händen des Gartenbauverbandes.

Schließlich müssen wir wiederholt alle Prüfungskreise ernstlich ermahnen, über sämtliche Einnahmen und Ausgaben für die Lehrlingsprüfungen gesonderte Rechnung zu führen (vergl. Art. 10 des Prüfungsreglementes), da der Bundesbeitrag nur für diese Zwecke verwendet werden darf und eine allfällige mißbräuchliche Verwendung den Entzug jedes weiteren Beitrages zur Folge haben müßte.

Als neue Sektion hat sich auf den Beginn des kommenden Jahres angemeldet der Centralvorstand des Schweizer. Schlossermeister-Verbandes. Wir eröffnen die statutarische Einspruchsfrist.

Sektionen, welche den Stand ihrer Vereinsbibliothek oder einer in ihrem Orte bestehenden Volks- oder Jugendbibliothek zu vervollständigen wünschen, werden auf das Verzeichnis von Druckschriften, welche von unserm Sekretariat — soweit vorrätig — gratis bezogen werden können, aufmerksam gemacht und eingeladen, ihre bezüglichen Wünsche uns baldigst, spätestens bis Ende Jahres, kundgeben zu wollen.

Im Fernern erhalten die Sektionen je ein Exemplar einer von Prof. Dr. D. Hunziker für die kantonale Gewerbeausstellung in Zürich

ausgearbeiteten „Zusammenstellung der den Kanton Zürich betreffenden Gewerblichen Litteratur“. Dieselbe dürfte auch außerhalb des Kantons Zürich für jede Vereinsbibliothek von Wert und Nutzen sein.

Demnächst wird den Sektionen das X. Heft der „Gewerblichen Zeitfragen“ zukommen, enthaltend das Referat des Hrn. Redaktor Meili über den Befähigungsnachweis im Handwerk, gehalten an unserer letzten Delegiertenversammlung in Herisau. Wir ersuchen die Sektionen um reifliche Prüfung der im Referate enthaltenen Ansichten über diese höchst wichtige Frage und um Rückäußerung ihrer Schlussfolgerungen bezw. Anträge bis Ende April nächsten Jahres.

Bekanntlich hat der Schweizer. Juristenverein eine Preisanschreibung veranlaßt über die auch für den Gewerbebestand äußerst wichtige Frage der Concurrences deloyale (unlauterer Wettbewerb). Als Frucht dieser Preisanschreibung werden demnächst zwei Preisschriften erscheinen, die eine von Hrn. Dr. jur. Weiß in Zürich, die andere von Hrn. Dr. jur. Simon in Bern verfaßt. Obwohl beide Schriften diese wirtschaftspolitische Zeitfrage mehr vom juristischen Gesichtspunkte aus behandeln, dürften sie doch auch in unserm Kreise Interesse verdienen. Wir empfehlen Ihnen daher die Anschaffung dieser Preisschriften und sind gerne bereit, allfällige Bestellungen der Sektionen zum Selbstkostenpreise zu vermitteln.

Unser Vorstandsmitglied, Herr Léon Genoud, Direktor des Gewerbemuseums in Freiburg, hat im Auftrage des Schweizerischen Departements des Auswärtigen eine Reise zum Studium der Hausindustrie an der galizischen Ausstellung in Lemberg, sowie in einigen anderen Städten Oesterreich-Ungarns und Nord-Italiens unternommen und wäre nun bereit, über diese Studienreise Vorträge in französischer Sprache in Gewerbevereinen zu halten. Vereinsvorstände, welche von dieser Offerte Gebrauch zu machen wünschen, belieben sich direkt an Hrn. Genoud zu wenden.

Mit freundeidgenösslichem Gruß

Für den Centralvorstand,
Der Präsident:
Dr. J. Stöjel.
Der Sekretär:
Werner Krebs.

Verbandswesen.

Der Centralverband der Meister- und Gewerbevereine von Zürich hielt am 14. Dezember eine Delegiertenversammlung ab; Präsidium Baumeister Lang. Infolge der diesjährigen Streike hat die Kasse bedeutend gelitten und es wird dieses Jahr die Rechnung mit einem kleinen Defizit abschließen. Es wird beschlossen an sämtliche Sektionen mittelst Cirkular zu gelangen, damit diese Sektionen einen außerordentlichen Beitrag zur Aufbahrung der Kasse leisten. Vom Gewerbeverein Zürich ist ein Schreiben eingegangen, in dem er den Centralverband ersucht folgende Fragen in einer nächsten Versammlung zu prüfen: 1) gemeinschaftliche Anhandnahme der Lehrlingsprüfungen; 2) gemeinsamer Familienabend im Januar 1895; 3) Beteiligung an der Genfer Landesausstellung; 4) Wahrung der Interessen der Gewerbetreibenden anlässlich der kommenden Festtage.

Ueber die Frage der Lehrlingsprüfungen entspinnt sich eine lebhafte Diskussion. Es wird beschlossen mittelst Cirkular an die Meistervereine zu gelangen, damit dieselben ihre Experten für die Lehrlingsprüfungen pro 1895 rechtzeitig ernennen.

Ueber die Wahrung der Interessen der Gewerbetreibenden in den kommenden Festtagen referiert Schuhmachermeister Meier. Er glaubt, daß die Zeit zu kurz sei um noch mit Erfolg aufzutreten zu können. Man müsse es jedem Einzelnen überlassen, seine Waren dem Publikum anzubieten. Später könnte man auf die Frage zurückkommen. Immerhin wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, seinen Bedarf nur in soliden Geschäften zu decken und auf Schwindel-Annoncen nicht zu achten. Für Bezugsquellen bietet der Ausstellungskatalog genügend Adressen.

Betreffend Beteiligung an der Landesausstellung in Genf beantragt der Vorstand, es soll jedem einzelnen überlassen werden, sich zu beteiligen oder nicht; eine Vergünstigung bei kollektiver Ausstellung würde nicht stattfinden. Der Antrag wird angenommen. Immerhin sollen die Sektionen eingeladen werden, die Frage der Kollektiv-Ausstellung in ihrem